

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Hirsch, Dr. Petra Sitte, Volker Schneider (Saarbrücken) und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/10014 –**

### **Bologna-Tauglichkeit des Bundesausbildungsförderungsgesetzes**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der Umsetzung des im Jahr 1999 durch mehrere europäische Bildungsministerinnen und Bildungsminister initiierten Bologna-Prozesses zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Hochschulraums findet eine tiefgreifende Umgestaltung im deutschen Hochschulsystem statt, was sich insbesondere an der Umstellung der Studiengänge auf die neue zweistufige Bachelor- und Master-Struktur zeigt. Durch die Umsetzung des Bologna-Prozesses in Deutschland ergibt sich auch Anpassungsbedarf beim Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Stellungnahmen aus den Hochschulen und insbesondere von den Studierendenschaften machen deutlich, dass die Bundesregierung diesem Anpassungsbedarf bisher nur unzureichend nachgekommen ist.

1. Welche Novellierungen des BAföG hat die Bundesregierung bisher im Einzelnen vorgenommen, um explizit den Anpassungserfordernissen durch die Umsetzung des Bologna-Prozesses gerecht zu werden?

Nachdem die Bundesregierung bereits mit dem 19. Gesetz zur Änderung des BAföG vom 25. Juni 1998 die gesetzliche Grundlage zur Förderung von Masterstudiengängen geschaffen und damit einen ersten wichtigen Schritt im Prozess zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Bildungsraums getan hat, sind weitere Änderungen, „um explizit den Anpassungserfordernissen durch die Umsetzung des Bologna-Prozesses gerecht zu werden“, nicht erforderlich geworden. Selbstverständlich aber hat es weitere Änderungen gegeben, denen ähnliche ausbildungsförderungspolitische Zielsetzungen zugrunde lagen wie auch dem Bologna-Prozess selbst, insbesondere im Bereich der Stärkung der internationalen Mobilität. Im Rahmen des 22. BAföG-Änderungsgesetzes wurde jüngst beispielsweise die Förderung von kompletten Vollstudien im EU-Ausland einschließlich der Schweiz ermöglicht, nachdem eine erste grundlegende „Internationalisierung“ des BAföG bereits durch das Ausbildungsförderungsgesetz von 2001 erfolgt war. Seit Anfang dieses Jahres wird damit allen Auszubildenden, die auf staatliche Unterstützung angewiesen sind, EU-weite volle Freizügigkeit während ihrer Ausbildung ermöglicht.

2. a) Welchen weiteren Anpassungsbedarf gibt es darüber hinaus durch die Umsetzung des Bologna-Prozesses nach Kenntnis der Bundesregierung?
- b) Warum wurde diesem Anpassungsbedarf bisher noch nicht nachgekommen?
- c) Wie wird die Bundesregierung mit diesem Anpassungsbedarf umgehen?

Die Fragen 2a bis 2c werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Bundesregierung hat mit dem zu Jahresbeginn in Kraft getretenen 22. BAföG-Änderungsgesetz den von ihr gesehenen aktuellen Änderungsbedarf umgesetzt. Sie sieht zurzeit keinen konkreten Anpassungsbedarf im BAföG, der durch die Umsetzung des Bologna-Prozesses bedingt wäre.

3. a) Welche Auswirkungen hat die im BAföG festgeschriebene Altersgrenze von 30 Jahren für die BAföG-Förderung von Studierenden, die nach einem abgeschlossenen Bachelorstudium einen Master anschließen wollen und bereits vor Aufnahme des Masters das 30. Lebensjahr erreichen?

Auszubildende, die bei Beginn des Ausbildungsabschnitts, für den sie Ausbildungsförderung beantragen, bereits das 30. Lebensjahr vollendet haben, können für einen weiteren Ausbildungsabschnitt Ausbildungsförderung erhalten, wenn einer der in § 10 Abs. 3 BAföG enumerativ aufgeführten Ausnahmetatbestände erfüllt ist. Diese Vorschrift gilt grundsätzlich für alle förderungsfähigen Ausbildungsabschnitte.

- b) Welche Auswirkungen hat es für die BAföG-Förderungsfähigkeit, wenn Studierende bereits vor ihrer Magisterzwischenprüfung oder ihrem Vordiplom das 30. Lebensjahr vollenden?

Auf die Förderungsfähigkeit eines einstufigen Studiengangs hat es keine Auswirkungen, ob Auszubildende bereits vor ihrer Magister-Zwischenprüfung oder ihrem Vordiplom das 30. Lebensjahr erreichen, entscheidend ist allein, dass sie den Masterstudiengang vor Vollendung des 30. Lebensjahres aufgenommen, d. h. begonnen haben. Anders als die Bachelor-Absolventen in einem zweistufigen Studiengangssystem verfügen sie mit der bloßen Zwischenprüfung oder dem Vordiplom noch nicht über einen berufsqualifizierenden Studienabschluss.

- c) Welchen Anpassungsbedarf sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund der in den Fragen 3a und 3b geschilderten Gesetzeslage, um eine Schlechterstellung von Studierenden in den neuen Studiengängen gegenüber den alten Studiengängen zu verhindern?

Die Bundesregierung sieht keine ungerechtfertigte Schlechterstellung von Studierenden in den neuen gestuften Studiengängen gegenüber den alten Studiengängen und damit auch keinen aktuellen Anpassungsbedarf im BAföG. Die gestufte Ausbildungsstruktur von Bachelor und Master wurde neben der notwendigen Anpassung an die Studienstruktur im Europäischen Bildungsraum u. a. auch eingeführt, um hierdurch eine Verkürzung der im internationalen Vergleich zu langen Ausbildungszeiten in der Bundesrepublik Deutschland herbeizuführen.

- d) Welche Auswirkungen hat eine Entscheidung zur Förderung eines Bachelorstudiengangs bei Aufnahme des Studiums nach dem 30. Lebensjahr auf die Entscheidung zur Förderung eines Master-Studiengangs und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

Erfüllt ein Auszubildender bereits bei Aufnahme des Bachelorstudiums einen der Ausnahmetatbestände des § 10 Abs. 3 BAföG, mit der Folge, dass auch nach Vollendung des 30. Lebensjahres noch Ausbildungsförderung gewährt wird, so kann er im Anschluss an den Bachelor- auch noch für den Masterstudiengang Ausbildungsförderung erhalten. Kann allerdings bereits der Bachelor nicht mehr mit BAföG gefördert werden, kommt auch für den Master keine Förderung nach dem BAföG mehr in Betracht. Aus dieser schlüssigen Förder-systematik sind nach Ansicht der Bundesregierung keine weiteren Konsequenzen zu ziehen.

- e) Wie viele Studierende werden nach dem 30. Lebensjahr durch BAföG gefördert (bitte nach Studiengängen aufschlüsseln)?

Nach den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Daten (StaBuAmt, Fachserie 11, Reihe 7, 2006) wurden im Jahr 2006 nach Vollendung des 30. Lebensjahres an Höheren Fachschulen insgesamt 61, an Akademien 116, an Fachhochschulen 10 651, an Kunsthochschulen 404 und an Universitäten 13 367 Auszubildende (insgesamt somit 24 599) gefördert. Aus den Daten der 18. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks ergibt sich, dass die Gesamtheit aller Studierenden im Alter von 30 Jahren und älter etwa zehn Prozent ihrer Einnahmen über das BAföG beziehen, im Alter zwischen 24 und 27 Jahren liegt der BAföG-Anteil an den Einnahmen bei zwölf Prozent. Zu der erbetenen Aufschlüsselung der Gefördertenzahlen nach Studiengängen liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

- f) Unter welchen Bedingungen werden Studierende in Bachelor- und Masterstudiengängen nach dem 30. Lebensjahr durch BAföG gefördert?

Auf die Antworten zu den Fragen 3a bis 3d wird verwiesen.

4. a) Welchen Anpassungsbedarf im BAföG sieht die Bundesregierung bei Studierenden, die zwischen dem Bachelorabschluss und der Aufnahme eines Masterstudiums eine Berufsphase einlegen?

Die Bundesregierung sieht keinen daraus resultierenden Anpassungsbedarf. Es steht jedem Bachelorabsolventen frei, nach Abschluss dieser Ausbildung zunächst eine Berufsphase einzulegen. Es ist sogar ausdrücklich erwünscht, dass bereits der frühe berufsqualifizierende Abschluss eines Bachelorgrads zu einem Eintritt in die Erwerbstätigkeit führt. Falls der Bachelorabsolvent nach der Berufstätigkeit noch zusätzlich ein Masterstudium als Vollstudium (häufig wird ein Masterstudium berufsbegleitend durchgeführt) durchführen und hierfür Ausbildungsförderung beantragen möchte, muss er die Altersgrenze des BAföG hierfür ebenso im Blick haben, wie derjenige, der nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung zunächst erwerbstätig ist und sich erst später zur Aufnahme eines Bachelorstudiums entschließt.

- b) Welchen Anpassungsbedarf im BAföG sieht die Bundesregierung bei Studierenden, die eine vorgeschriebene Berufsphase für die Aufnahme eines Masterstudiums absolvieren bzw. absolviert haben?

Hier gilt im Wesentlichen das zu Frage 4a Gesagte. Der Bundesregierung sind keine Studien- oder Prüfungsordnungen von Masterstudiengängen bekannt, die Berufstätigkeitszeiten in einem solchen zeitlichen Mindestumfang als zusätzliche Zugangsvoraussetzung bestimmen, dass regelmäßig die Aufnahme des Studiums vor Vollendung des 30. Lebensjahres nicht mehr möglich wäre.

5. a) Auf welche Weise wird sichergestellt, dass Studierende, die von einem Bachelorstudiengang in einen Masterstudiengang übergehen, in der Zeit des Übergangs – insbesondere wenn die letzte Prüfungsleistung für den Bachelorstudiengang bereits vor regulärem Semesterende abgelegt wird – durch das BAföG gefördert werden?
- b) Welche Leistungen nach BAföG erhalten Studierende, die am 29. Juni ein Bachelorstudium durch das Ablegen der letzten Prüfungsleistung beenden und zum 1. Oktober einen konsekutiven Masterstudiengang aufnehmen in der Zeit vom 29. Juni bis 1. Oktober?
- Falls keine Leistungen gezahlt werden, warum erhalten Studierende für diese Phase des Übergangs keine Leistungen nach BAföG?
- c) Auf welche Finanzierungsmöglichkeiten können Studierende zurückgreifen, falls das BAföG die Phase zwischen einem Bachelor- und einem Masterstudiengang nicht abdeckt?

Die Fragen 5a bis 5c werden im Zusammenhang beantwortet.

Der BAföG-Anspruch für das Bachelorstudium endet nach § 15b Abs. 3 BAföG mit Ablauf des Monats, in dem die letzte Prüfung abgelegt wird. Dieser Zeitpunkt kann bereits im Juni liegen. Der Förderungsanspruch für das Masterstudium ist erst mit Beginn desselben, also regelmäßig mit Beginn des Wintersemesters im Oktober gegeben. Systematisch resultiert diese Regelung daraus, dass es sich bei Bachelor- und Masterstudiengängen um zwei Ausbildungsabschnitte handelt, die jeweils mit einem berufsqualifizierenden Abschluss enden. Dies ist aber zugleich auch die sachliche Rechtfertigung für die Rechtslage. Der Bachelorabsolvent verfügt über einen berufsqualifizierenden Abschluss, mit dessen Hilfe er sich auf dem Arbeitsmarkt bewerben kann. Er steht – solange er noch nicht ein zusätzliches Masterstudium tatsächlich begonnen hat – auch nicht mehr in Ausbildung, so dass es auch keinen sachlichen Grund gibt, ihn bei Erwerbslosigkeit statt nach allgemeinen Sozialleistungsgesetzen (SGB II) nach dem BAföG zu fördern.

Die Förderungsbeendigung nach dem Ende des einen bis zum etwaigen Beginn eines zweiten Ausbildungsabschnittes ist auch kein spezifisches Problem im Bereich Bachelor/Master. Der weitaus größte Teil der Auszubildenden, die nach § 7 Abs. 1 oder 2 BAföG für eine weitere Ausbildung (beispielsweise ein Studium im Anschluss an eine geförderte schulische Ausbildung oder ein Zweitstudium) gefördert werden, sieht sich mit einer entsprechenden Förderungsunterbrechung konfrontiert. Es ist bisher nicht infrage gestellt worden, dass diesen Auszubildenden eine Erwerbstätigkeit oder die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II zugemutet werden können; diese sind in der Zeit, in der keine nach dem BAföG förderfähige Ausbildung betrieben wird, grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

Eine BAföG-Förderung in der Zwischenphase zwischen dem abgeschlossenen ersten und der durchaus ungewissen Aufnahme der zusätzlichen Ausbildung in einem weiteren Ausbildungsabschnitt dürfte auch kaum praktikabel sein. So ist in vielen Fällen im Juni noch nicht erkennbar, ob eine Zulassung zum Masterstudium im Oktober überhaupt erfolgen wird. Wenn das nicht der Fall sein sollte, der Auszubildende entgegen seiner ursprünglichen Intention eine andere Möglichkeit wählt, müssten die BAföG-Zwischenleistungen mit erheblichem Verwaltungsaufwand zurückgefordert werden.

- d) Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Darstellungen in den Antworten zu den Fragen 5a bis 5c?

Nach Ansicht der Bundesregierung sind daraus keine förderungsrechtlichen Konsequenzen zu ziehen.

6. a) Ist der Bundesregierung die Praxis bekannt, dass die in § 17 BAföG festgeschriebene Verschuldungsdeckelung von 10 000 Euro auf jeden Studienabschnitt – also sowohl für das Bachelorstudium als auch das Masterstudium – bezogen wird, obwohl dies zur Folge haben kann, dass die gesamten BAföG-Schulden auf mehr als 10 000 Euro anwachsen können?
- b) Inwiefern stimmt die Bundesregierung dieser Rechtsauslegung des § 17 BAföG zu?

Die Fragen 6a und 6b werden im Zusammenhang beantwortet.

Eine derartige „Praxis“ bei der Auslegung des § 17 Abs. 2 BAföG ist der Bundesregierung nicht bekannt. Sie würde gegen den Wortlaut des § 18 Abs. 3 Satz 2 BAföG verstoßen, wonach alle an einen Auszubildenden geleisteten Staatsdarlehen für Ausbildungsabschnitte, die nach dem 28. Februar 2001 beginnen, bei der Rückzahlung rechtlich als ein einziges Darlehen gelten (so auch Begründung des AföRG-RegE zu § 17 Abs. 2 Satz 2, Bundestagsdrucksache 14/4731, S. 36). Die mit dem Ausbildungsförderungsreformgesetz (AföRG) eingeführte „Verschuldensobergrenze“ entfaltet allerdings keine Rückwirkung, daher bezieht sich die angesprochene Fragestellung möglicherweise auf Fälle, in denen Darlehen entweder komplett oder zumindest für einen Ausbildungsabschnitt bereits vor Einführung der Deckelungsgrenze geleistet wurden.

7. a) Hält die Bundesregierung die unter Frage 6a geschilderte Handhabung mit der Intention für die Einführung der BAföG-Verschuldungsdeckelung von 10 000 Euro, die Schulden für Absolventinnen und Absolventen also auf maximal 10 000 Euro zu begrenzen, für vereinbar (bitte begründen)?
- b) Auf welche Weise wird die Bundesregierung sicherstellen, dass zukünftig die Verschuldungsdeckelung von insgesamt 10 000 Euro bei allen Bachelor- und Masterstudierenden eingehalten wird?

Die Fragen 7a und 7b werden im Zusammenhang beantwortet.

Durch die mit dem AföRG eingeführte „Deckelungsgrenze“ wird auch für Absolventen von Bachelor- und Masterstudiengängen, die für Ausbildungsabschnitte nach dem 28. Februar 2001 Ausbildungsförderung in Form von Staatsdarlehen erhalten, die Einhaltung einer Verschuldensobergrenze von maximal 10 000 Euro sichergestellt.

8. Plant die Bundesregierung eine Änderung des § 18 Abs. 2 und 3 BAföG dahingehend, die Rückzahlungspflicht bei Bachelor- und Masterstudiengängen, die fünf Jahren nach Ende der Förderungshöchstdauer des Bachelorstudiengangs endet, auf den Masterstudienabschluss (insbesondere bei konsekutiven Studiengängen) auszudehnen, um somit sicherzustellen, dass Studierende im Vergleich zu Diplom- oder Magisterstudierenden nicht benachteiligt werden (bitte begründen)?

Eine derartige Änderung des Beginns der Rückzahlungspflicht in § 18 BAföG ist von der Bundesregierung nicht geplant. Die Festsetzung der Rückzahlungspflicht auf einen Zeitpunkt fünf Jahre nach dem Ende des zuerst mit Darlehen geförderten Ausbildungs- oder Studiengangs führt keineswegs zu einer einseitigen Benachteiligung von Auszubildenden mit Masterstudienabschluss gegenüber Diplom- oder Magisterstudierenden, denn durch die Regelung in Absatz 3 Satz 4 ist bereits nach geltendem Recht jedenfalls sichergestellt, dass der Darlehensnehmer von der Tilgung freigestellt wird, solange er noch Leistungen nach

dem BAföG erhält. Auch bei Aufbau – und Ergänzungsstudiengängen wird der Zeitpunkt der Rückzahlung entsprechend berechnet.

Aus Sicht der Bundesregierung führt die Beschränkung der fünfjährigen Karenzzeit bei zweistufigen Studiengängen nicht zu unzuträglichen Ergebnissen. Denn über die durch § 18 Abs. 3 Satz 4 BAföG bereits ausgeschlossene Rückforderung noch während eines fortdauernden Masterstudiums (im Rahmen der Regelstudienzeit) hinaus bleibt – bei einem sich unmittelbar an das Bachelorstudium anschließenden viersemestrigen Masterstudium – immer noch eine bis zu dreijährige Karenzzeit. Wo diese aber nicht mehr realisiert werden kann, etwa bei nach dem Bachelorstudium zunächst aufgenommener Erwerbstätigkeit, bleibt immer noch die Möglichkeit von (zinslosen) Freistellungen nach § 18a Abs. 1 BAföG, die eine unzumutbare Inanspruchnahme verhindert, wenn auch das abgeschlossene Masterstudium noch nicht zu einem Mindesteinkommen führt, aus dem die Rückzahlungsraten tragbar sind.

9. a) Welche Fördermöglichkeiten bestehen für Studierende nach BAföG, die einen auf drei Monate begrenzten verpflichtenden Auslandsaufenthalt sowie Auslandspraktika absolvieren?
- b) Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Situation dieser Studierenden zu verbessern?

Die Fragen 9a und 9b werden im Zusammenhang beantwortet.

Das BAföG enthält für Bachelor- und Masterstudierende in Bezug auf die Förderfähigkeit von verpflichtenden Auslandsaufenthalten sowie Auslandspraktika keine Besonderheiten. Nach § 5 Abs. 2 Satz 3 muss ein förderfähiger Auslandsaufenthalt mindestens sechs Monate oder ein Semester dauern, im Rahmen einer mit der besuchten Ausbildungsstätte vereinbarten Kooperation muss er mindestens 12 Wochen dauern. Diese Regelungen entsprechen auch den praktischen Bedürfnissen von Studierenden. Weder sind der Bundesregierung Studienordnungen bekannt, die außerhalb von internationalen Hochschulkooperationen obligatorische Ausbildungsaufenthalte im Ausland von kürzerer Dauer vorsehen, noch sind bislang entsprechende Forderungen nach Herabsetzung der Fördervoraussetzungen insoweit von Länderseite an die Bundesregierung herangetragen worden.

10. Erwägt die Bundesregierung angesichts der häufig geforderten Praktika in Bachelor- und Masterstudiengängen zur Steigerung der Praxiserfahrung einen Freibetrag für im Rahmen des Studiums geleistete Praktika analog zum Freibetrag von 400 Euro (ab Oktober 2008) für Nebenerwerbstätigkeiten einzuführen (bitte begründen)?

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung zu einer Ausdehnung der für Nebenerwerbstätigkeiten gewährten Freibeträge auf im Rahmen der Ausbildung zu leistende Pflichtpraktika. Derartige Pflichtpraktika werden zum einen keineswegs nur in Bachelor- und Masterstudiengängen verlangt, zum anderen besteht hier für einen Freibetrag nach Sinn und Zweck der Regelung kein Raum. Einen besonderen Freibetrag vom Einkommen hat der Gesetzgeber bewusst nur für die Fälle vorgesehen, in denen der Auszubildende die Einkünfte durch Ferien- oder Nebentätigkeit neben seiner Ausbildung erlangt (aufgrund überobligatorischer Leistung). Absolviert er hingegen ein im Rahmen seiner Ausbildung ohnehin zwingend vorgesehenes Pflichtpraktikum, so ist das Einkommen, das er hieraus erzielt, wegen der Zweckidentität dieser Vergütung und der Ausbildungsförderung grundsätzlich voll auf den Bedarf des Auszubildenden anzurechnen.

11. a) Welche Probleme ergeben sich für die Förderung nach BAföG für Studierende, deren Regelstudienzeit sich wegen der Nichterfüllung einer Studienleistung aufgrund nicht regelmäßig angebotener Module nicht nur um ein Semester sondern gleich um ein Jahr verlängert?
- b) Welche Härtefallregelungen sind für diesen Fall vorgesehen?

Die Fragen 11a und 11b werden im Zusammenhang beantwortet.

Hier ergeben sich für Bachelorstudierende keine speziellen Probleme; grundsätzlich müssen die Auszubildenden sich bemühen, die geforderten Leistungsnachweise in der nach der Studienordnung vorgesehenen Zeit zu erbringen. Das Gesetz sieht jedoch für bestimmte Sachverhalte eine Verlängerung der Förderung für angemessene Zeit über die Förderungshöchstdauer hinaus vor; hierzu zählen z. B. das erstmalige Nichtbestehen einer Abschlussprüfung oder andere schwerwiegende Gründe (§ 15 Abs. 3 Nr. 1, 4), wie das erstmalige Nichtbestehen einer Zwischenprüfung oder an deren Stelle zu erbringende laufende Leistungsnachweise (vgl. Teilziffer 15.3.3 der zum BAföG erlassenen Verwaltungsvorschrift). Liegt ein zur Förderungsverlängerung berechtigender Sachverhalt vor, so wird die Förderung für angemessene Zeit verlängert; angemessen ist in diesen Fällen die Zeit, die dem Zeitverlust entspricht, der durch den die Überschreitung der Förderungshöchstdauer rechtfertigenden Umstand eingetreten ist. Bei Modulen, die nur einmal im Studienjahr angeboten werden, ermöglicht das BAföG damit eine Verlängerung der Förderung um ein Jahr. Mit den bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten wird den Belangen von Auszubildenden somit hinreichend Rechnung getragen.

12. Aus welchem Grund wird Studierenden eines konsekutiven Masterstudienganges nach § 7 Abs. 1a Satz 3 und § 7 Abs. 3 BAföG ein Fachrichtungswechsel aus wichtigem Grund generell verweigert?

Für Auszubildende in einem Masterstudiengang hat der Gesetzgeber mit dem AföRG im Jahre 2001 die Möglichkeit einer Förderung nach einem Fachrichtungswechsel aus wichtigem Grund ausgeschlossen. Die Regelung erfolgte, um eine Gleichbehandlung mit Auszubildenden in herkömmlichen grundständigen Studiengängen zu erreichen. Für diese Auszubildenden ist ein Ausbildungsabbruch oder Fachrichtungswechsel aus wichtigem Grund nur bis zum Beginn des vierten Fachsemesters förderungsrechtlich zulässig. Dasselbe gilt für Auszubildende, die sich für eine Studiengangskombination im Sinne des § 7 Abs. 1a entscheiden, bis zum Beginn des vierten Fachsemesters des Bachelorstudiengangs. Würde man entgegen § 7 Abs. 1a Satz 2 BAföG einen weiteren Fachrichtungswechsel auch noch während des Masterstudiums förderungsunschädlich sein lassen, würde dies eine nicht zu rechtfertigende Besserstellung im Verhältnis zu Studierenden in einem einstufigen Studiengangssystem bedeuten. Für unabweisbare Fachrichtungswechsel oder Studienabbrüche gilt die Beschränkung ohnehin nicht, so dass Härtefällen in jedem Fall Rechnung getragen werden kann.

13. a) Wie positioniert sich die Bundesregierung zur verstärkten Praxis, im Zuge der Studienreform (zum Teil längere) Praxiszeiten für die Aufnahme des Studiums vorauszusetzen?

Die Bundesregierung begrüßt jede sinnvolle Ausgestaltung eines Studiums mit Praxisbezug. Die Voraussetzungen für die Aufnahme und die Ausgestaltung eines Studiums liegen zu Recht in der Gestaltungshoheit der Hochschulen selbst und der Länder. Spezifische Probleme für Bachelor- und Masterstudierende sind der Bundesregierung insoweit nicht bekannt.

- b) Hält es die Bundesregierung für problematisch, dass die Aufnahme eines Studiums als ein Fachwechsel im Sinne des BAföGs betrachtet wird, wenn der Bewerber oder die Bewerberin für einen Studiengang abgelehnt wurde, wofür ein verpflichtendes Vorpraktikum durch das BAföG gefördert wurde (bitte begründen)?

Wenn ja, plant die Bundesregierung Maßnahmen, um etwas daran zu ändern?

Wird ein Auszubildender nach Beendigung der Förderung für ein sog. Vorpraktikum zu dem eigentlich angestrebten Studiengang gar nicht zugelassen, ist dies BAföG-rechtlich für die Aufnahme eines anderen Studiums keineswegs schädlich. Mit der regelmäßig in diesen Fällen erfolgenden Anerkennung eines wichtigen Grundes für einen Fachrichtungswechsel ist sichergestellt, dass der Auszubildende trotz des dann nicht mehr einschlägigen Vorpraktikums auch noch für eine andere als die ursprünglich angestrebte Ausbildung Förderung erhalten kann. Für die Bundesregierung ist nicht ersichtlich bzw. bekannt, dass sich in den dargestellten Fällen förderungsrechtliche Probleme für die Auszubildenden ergäben. Die geltenden BAföG-Bestimmungen, nach denen die Durchführung eines Praktikums bereits vor Aufnahme des eigentlichen Studiums nach denselben Konditionen förderfähig ist, wie die Ausbildung selbst (vgl. § 2 Abs. 4 BAföG), tragen möglichen differenzierten Regelungen der Ausbildungsgänge an Hochschulen durch die Länder und die Hochschulen selbst in jeder Hinsicht Rechnung.

14. Weshalb ist nach § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchstabe a BAföG ein Masterstudiengang ausschließlich innerhalb der EU förderfähig, es sei denn er ist in das Studium in Deutschland oder der EU eingebettet?

Die Bundesregierung hat mit der jetzt möglich gewordenen vollen EU-weiten Mitnahmefähigkeit von Ausbildungsförderung ins Ausland eine erhebliche Internationalisierung des BAföG bewirkt, die die Mobilität auch einkommensschwächerer Studierender entscheidend stärkt. Sie wird die Auswirkungen auf die internationale Mobilität deutscher Studierender sorgfältig beobachten und analysieren, aber selbstverständlich auch von Erfahrungen der wenigen anderen Länder zu profitieren suchen, die die Mitnahmefähigkeit noch weiter gezogen haben als die im internationalen Vergleich bereits sehr großzügige BAföG-Regelung. Hier wird insbesondere der Auswirkung der jüngst in den Niederlanden eingeführten weltweiten Mitnahmefähigkeit besonderes Augenmerk gelten. Die Bundesregierung engagiert sich daher auch in dem Bologna-Experten-Netzwerk, das sich mit Fragen der Mitnahmefähigkeit von Ausbildungsbeihilfen befasst. Zu gegebener Zeit werden die wechselseitig gesammelten und ausgetauschten Erfahrungen zu analysieren und daraufhin zu überprüfen sein, ob weitere Änderungen im BAföG insoweit sinnvoll erscheinen. Es wäre jedoch verfrüht, diese Diskussionen bereits jetzt zu führen, bevor nicht wenigstens über einen längeren Zeitraum empirische Erfahrungen und Erkenntnisse vorliegen.